



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 15. Dezember 1986

Teil I Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
6.11. 86	Verordnung über die Berufsberatung	497
20.11. 86	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Vorschriften und Zulassungen —	503

Verordnung über die Berufsberatung vom 6. November 1986

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Berufsberatung der Schüler sowie die Beratung der Lehrlinge, Studenten, Werkträgern und anderen Bürger für ihre weitere berufliche Entwicklung.

(2) Diese Verordnung gilt für

- Staatsorgane;
- volkseigene Kombinate und den Betrieben übergeordnete Organe (nachfolgend Kombinate genannt). Für Genossenschaften nehmen die zuständigen örtlichen Räte die Aufgaben des übergeordneten Organs wahr;
- Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe und Genossenschaften genannt);
- zehnklassige und erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschulen, Sonder- und Spezialschulen, Berufsberatungszentren, Universitäten, Hoch- und Fachschulen (nachfolgend Einrichtungen des Bildungswesens genannt) und
- Bürger.

Grundsätze und Ziele

§ 2

(1) Die Berufsberatung unterstützt alle Bürger bei ihrer Berufswahl und bei ihrer weiteren beruflichen Entwicklung. Sie trägt zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung und zur planmäßigen Reproduktion des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens bei. Sie ist auf die Sicherung des Nachwuchses für Facharbeiter-, Hoch- und Fachschulberufe entsprechend den Erfordernissen der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft gerichtet.

(2) Die Berufsberatung umfaßt die Berufsaufklärung und -Orientierung für Facharbeiterberufe, Hoch- und Fachschulberufe, einschließlich militärischer Berufe und anderer Berufe in den Schutz- und Sicherheitsorganen, die Studienberatung, die Information über Bewerbungsverfahren und die Beratung der Werkträgern zu ihrer weiteren beruflichen Entwicklung.

§ 3

(1) Die Berufsberatung ist Bestandteil der kommunistischen Bildung und Erziehung. Sie hat dazu beizutragen, die Schüler zu einer vom sozialistischen Bewußtsein getragenen Berufsentscheidung zu führen, die es ihnen ermöglicht, ihr Wissen und Können schöpferisch einzusetzen und ihre Fähigkeiten und Begabungen voll zu entfalten. Die Schüler sind langfristig und systematisch zu befähigen, die freie Wahl ihres Berufes in weitgehender Übereinstimmung ihrer persönlichen Voraussetzungen und beruflichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen verantwortungsbewußt und mit Sachkenntnis vorzunehmen. Verstärkt sind bei den Mädchen und Jungen wissenschaftlich-technische Interessen zu entwickeln und zu fördern.

(2) Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte (nachfolgend Eltern genannt) sind von den Staatsorganen, den Betrieben und Genossenschaften sowie von den zehnklassigen und erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, Sonder- und Spezialschulen (nachfolgend Schulen genannt) und den Berufsberatungszentren bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Vorbereitung ihrer Kinder auf die Berufswahl zu unterstützen. Das Bemühen der Eltern, bei ihren Kindern realistische Berufsinteressen und -wünsche zu entwickeln, ist im Zusammenwirken mit der Schule, den Betrieben und Genossenschaften, dem Berufsberatungszentrum, der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ wirkungsvoll zu fördern.

(3) Bürger, die einer besonderen gesellschaftlichen Hilfe bedürfen, sind bei der Berufswahl und bei der Wahl ihrer weiteren beruflichen Entwicklung durch die Staatsorgane, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen wirksam zu unterstützen.

(4) Die Werkträgern sind unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für ihre weitere berufliche Entwicklung entsprechend den gesellschaftlichen und betrieblichen Erfordernissen des Einsatzes und der effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens zu beraten.

§ 4

Die Berufsberatung ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verwirklichen. Dazu haben die Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Genossenschaften sowie die Einrichtungen des Bildungswesens die Berufsberatung in ihre Leitungstätigkeit einzubeziehen und die Freie Deutsche Jugend, den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und andere gesellschaftliche Organisationen bei der Verwirklichung ihrer Beschlüsse zur Berufsberatung zu unterstützen.